



Gemeindeamt
9072 LUDMANNSDORF/BILČOVŠ
www.ludmannsdorf.at

Zahl: 004-2/2020-4

Ludmannsdorf, 27.11.2020

NIEDERSCHRIFT

über die gemäß § 35 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) LGBl. Nr. 66/1998, idgF, für **Donnerstag, den 26. November 2020 um 18:00 Uhr** im Gemeindeamt Ludmannsdorf stattfindende Sitzung des **Gemeinderates**.

Gemäß § 27 Abs 2 der zit. K-AGO idgF ist jedes Mitglied des Gemeinderates verpflichtet, an dieser Sitzung teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es die Verhinderung unter Bekanntgabe des Grundes dem Bürgermeister rechtzeitig bekannt zu geben, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Die Sitzungsunterlagen liegen am Gemeindeamt zur Einsichtnahme, Information und Vorbereitung während der Amtsstunden auf.

Vorstandsmitglieder: Bürgermeister Manfred Maierhofer
 Vizebürgermeister Anton Safron
 Vizebürgermeisterin Mag.a Gasser Augustine
 GV Roman Weber MSc

Gemeinderatsmitglieder: GR Alfred Schellander
 GR Ing. Erich Hallegger
 GR Roswitha Moswitzer
 GR Johann Mischkulnig
 GR Rudolfine Spitzer

GR Hubert Blatnik
 GR Christine Gaschler-Andreasch

GR Claudia Reichenhauser

Ersatz-GR-Mitglieder: Ersatz-GR DI Klemens Debevec
 Ersatz-GR DI Johann Mikula
 Ersatz-GR Janja Einspieler

Bezirkshauptmann Mag. Johannes Leitner MBA

Entschuldigt: GR Günter Kruschitz, GR Marija Hedenik, GR Josef Andreasch

Gedenkminute für Alt-GR Anton **Krušic** von der Einheitsliste/Enotna lista Bilčovs!

T A G E S O R D N U N G :**FRAGESTUNDE (§ 46 K-AGO)**

- Punkt 1:** Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
- Punkt 2:** Bestellung von 2 ProtokollfertigerInnen
- Punkt 3:** Wahl des Vizebürgermeisters sowie seines Ersatzmitgliedes gemäß § 24 K-AGO
- Punkt 4:** Angelobung des Vizebürgermeisters sowie seines Ersatzmitgliedes gemäß § 25 K-AGO
- Punkt 5:** Wifi4EU – Beratung und Beschlussfassung
- Punkt 6:** Wirtschaftsförderung/Fördervereinbarung Nahversorger Spar 2. Halbjahr 2020 – Beratung und Beschlussfassung
- Punkt 7:** Fördervertrag Pflegekoordination Ludmannsdorf, Ebenthal, SHV Klagenfurt am Wörthersee – Beratung und Beschlussfassung
- Punkt 8:** Verkauf öffentliches Gut in Selkach an:
Familie Danzl: Parzelle Nr. 779/3 (ca. 80 m²) und
Familie Urank und Weber: Teile der Parzelle Nr. 779/2 (ca. 200 m²) – Beratung und Beschlussfassung
- Punkt 9:** Errichtung des Tourismusverbandes Rosental – Beratung und Beschlussfassung
- Punkt 10:** Jagdvergabe 2021-2030: Jagdpachtvertrag mit der Jagdgemeinschaft Ludmannsdorf und Verpachtung aus freier Hand (Kundmachung) – Beratung und Beschlussfassung
- Punkt 11:** 1. Nachtragsvoranschlag 2020 inkl. Verordnung – Beratung und Beschlussfassung
- Punkt 12:** Leader-Projekt „Breitbandinitiative Unterkärnten“ – Beratung und Beschlussfassung
- Punkt 13:** Wirtschaftsförderung/Fördervereinbarung Firma Jakopitsch GesmbH – Beratung und Beschlussfassung
- Punkt 14:** Wirtschaftsförderung/Fördervereinbarung Firma Sprachowitz Erdbewegungen – Beratung und Beschlussfassung

FRAGESTUNDE (§§ 46 K-AGO ff)

Die gesetzlichen Grundlagen wurden von Bürgermeister Manfred Maierhofer nicht zur Gänze verlesen, jedoch werden diese zur Vollständigkeit in die Niederschrift aufgenommen.

Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, in der Fragestunde kurze mündliche Anfragen an den Bgm oder den GV zu stellen (eigener Wirkungsbereich). Die Anfrage muss schriftlich in 2-facher Ausfertigung mindestens eine Woche vor der Fragestunde beim Bürgermeister eingelangt sein (§§ 46 ff). Beabsichtigt ein Mitglied des Gemeinderates, eine mündliche Anfrage zu stellen, so hat es dem Bürgermeister im Wege des Gemeindeamtes den Wortlaut der beabsichtigten Anfrage in 2-facher Ausfertigung zu überreichen. Anfragen dürfen nur aufgerufen werden, wenn die Fragesteller anwesend sind. Für den Fall, dass das anfragende Mitglied des Gemeinderates nicht anwesend ist, sind die Anfragen innerhalb von vier Wochen ab dem Tag, an dem die Fragestunde stattgefunden hat, vom Befragten schriftlich zu beantworten.

Nach der mündlichen Beantwortung der Anfrage ist vorerst – gereiht nach der Stärke der Gemeinderatsparteien – je ein Vertreter nach der Stärke der Gemeinderatsparteien – je ein Vertreter jener Gemeinderatsparteien, denen das anfragende Mitglied des Gemeinderates nicht angehört, berechtigt, je eine Zusatzfrage zu stellen, anschließend hat der Fragesteller das Recht, ebenfalls noch eine Zusatzfrage zu stellen.

Punkt 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Manfred Maierhofer eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und ersucht um Genehmigung der Tagesordnung.

Abstimmung: Einstimmige Annahme!

Punkt 2: Bestellung von 2 ProtokollfertigerInnen

Herr Bürgermeister Manfred Maierhofer schlägt Frau GR Moswitzer Roswitha und Herrn GV Roman Weber MSc als Protokollfertiger für diese Sitzung des Gemeinderates vor.

Abstimmung: Einstimmige Annahme!

Punkt 3: Wahl des Vizebürgermeisters sowie seines Ersatzmitgliedes gemäß § 24 K-AGO
--

Die Wahl der Vizebürgermeister und der sonstigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeindevorstandes wird in der Sitzung des Gemeinderates vom 26.11.2020 durchgeführt.

Der Gemeinderat ist gemäß § 38 K-AGO beschlussfähig (zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates).

I. Zusammensetzung des Gemeindevorstandes

Der Vorsitzende verliest die Bestimmungen des § 22 K-AGO über die Zusammensetzung des Gemeindevorstandes, welche lauten:

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister und zwei Vizebürgermeistern und in Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern auch aus weiteren Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes beträgt in Gemeinden

mit 15 Mitgliedern des Gemeinderates 4.

Der Bürgermeister ist in die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes nur dann einzurechnen, wenn er einer Gemeinderatspartei angehört, die Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat (§ 24 Abs. 1 K-AGO).

II. Wahl der Vizebürgermeister und sonstigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeindevorstandes

Der Vorsitzende stellt zunächst gemäß § 22 Abs. 1 K-AGO fest, dass der Gemeindevorstand aus 4 Mitgliedern besteht.

Der Vorsitzende stellt hierauf die auf jede Gemeinderatspartei unter Einrechnung des gewählten Bürgermeisters entfallende Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes und deren Ersatzmitglieder gemäß § 24 Abs. 1 K-AGO in folgender Weise fest:

Auf die Gemeinderatspartei **GL** entfallen 2 Mitglieder des Gemeindevorstandes.

Auf die Gemeinderatspartei **SPÖ** entfällt 1 Mitglied des Gemeindevorstandes.

Auf die Gemeinderatspartei **EL** entfällt 1 Mitglied des Gemeindevorstandes.

Auf die Gemeinderatspartei **FPÖ** entfallen **0** Mitglieder des Gemeindevorstandes.

Der Vorsitzende erklärt sodann aufgrund des bei der Sitzung unterzeichneten und eingebrachten Wahlvorschlages nachstehende Mitglieder des Gemeinderates als Vizebürgermeister und Ersatzmitglieder für gewählt:

2. Vizebürgermeister:

Hubert Blatnik, SPÖ (Name und Parteizugehörigkeit)

GV-Ersatzmitglied:

Mag.a Augustine Gasser, SPÖ (Name und Parteizugehörigkeit)

<p>Punkt 4: Angelobung des Vizebürgermeisters sowie seines Ersatzmitgliedes gemäß § 25 K-AGO</p>

Der Vizebürgermeister Herr Hubert Blatnik legt sodann vor dem Gemeinderat in die Hand des **Bezirkshauptmannes** das im § 21 Abs. 3 K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis ab.

Gelöbnis:

“Ich gelobe der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.”

Das Ersatzmitglied legt sodann vor dem Gemeinderat in die Hand des **Bürgermeisters** das im § 21 Abs. 3 K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis ab:

“Ich gelobe der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.”

»Zaobljubim, da bom zvest(-a) ustavi, Republiki Avstiji in Deželi Koroški, da bom spoštoval(-a) zakone, se zavzema(-a) za občinsko samoupravo, izpolnjeval(-a) svoje uradne dolžnosti nepristansko in nesebično, varoval(-a) tajnosti in po najboljši vesti in verdnosti pospeševal(-a) blagor občine.«

Die Niederschrift wird hierauf vom Vorsitzenden und dem Bezirkshauptmann unterfertigt.

<p>Punkt 5: Wifi4EU – Beratung und Beschlussfassung</p>
--

Wifi4EU ist ein Projekt der Europäischen Union zur Förderung der Herstellung und des Betriebs von kostenlosen WLAN-Hotspots für Gemeinden. Dabei werden die Gutscheine nach dem FirstComeFirstServe-Prinzip vergeben, das bedeutet, je schneller der Antrag eingereicht wird, umso wahrscheinlicher kann man die **Förderung in Höhe von 15.000,00 €** erhalten.

Kurze Erklärung WIFI4EU:

Die Förderung soll für Gemeinden sein, um kostenloses WLAN für die BürgerInnen einzurichten. Alle Kosten zur Inbetriebnahme werden von dem Gutschein abgedeckt. Laufende Kosten, wie Kosten fürs Internet etc. sind nicht enthalten. Um den Gutschein zu erhalten, werden die Standorte über ein Monitoringsystem kontrolliert (wie viele sind wann eingeloggt, wie hoch ist die Nutzungsfrequenz etc.). Die Gemeinde hat - nach Bestätigung der Finanzierungsvereinbarung - 18 Monate Zeit, das WLAN-Netzwerk nach den Vorgaben in Betrieb zu nehmen und muss dieses für 3 Jahre betreiben.

Mit Antrag von April 2019 hat die Gemeinde Ludmannsdorf versucht, beim 3. Call dieser Förderung dabei zu sein. Die Bestätigung, dass wir hier ausgewählt wurden, erhielten wir im Herbst 2019. Mit 10.12.2019 wurde die Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet, mit welcher der Fördergutschein in Höhe von 15.000,00 € für die Gemeinde reserviert wurde.

Fördervoraussetzungen:

Es darf nur mit registrierten Firmen die WLAN-Infrastruktur hergestellt werden. Da sämtliche Telefon- und Internetdienstleistungen der Gemeinde über die Firma A1 beauftragt wurden, haben wir auch hier den Kontakt mit A1 gesucht.

Nach einem Erstgespräch im Dezember 2019 wurden die vorläufigen Standorte besprochen, wo ein freies WLAN gewünscht bzw. sinnvoll wäre. Hier sei erwähnt, dass in den Fördervoraussetzungen klar definiert wird, dass es eine Vielzahl von Anschlüssen geben MUSS, um die Förderung zu erhalten.

Am 20.02.2020 fand eine Besichtigung mit Martin Kropiunik und Herrn Werkl, A1, in der Gemeinde statt, um die vorgeschlagenen Standorte nochmals zu überprüfen und festzulegen, welche Komponenten an jedem Standort notwendig sein werden. Dabei wurden folgende Standort für die Gemeinde Ludmannsdorf festgelegt:

Standorte	Indoor	Outdoor
Gemeindeamt / Dorfplatz	2	1
Sportplatz Bach u. Trainingsplatz		2
Freizeitzentrum Zikkurat Selkach		1
FF Wellersdorf	1	1
FF Ludmannsdorf / Spielwiese	1	1
BILKA	1	1
	5	7

Zuzüglich ein Standort beim BLIB!

Gemeindeamt:

Indoor- im Erdgeschoss für alltäglichen Parteienverkehr und BesucherInnen

Indoor- im 1. Obergeschoss für Veranstaltungen und bei den Sitzungen

Outdoor – für Veranstaltungen am Dorfplatz (z.B. Fest der Kartoffel)

Sportplatz Bach:

Outdoor: bei dem Ausschank beim Hauptsportplatz. Hier werden zwei vorgesehen, da wir mit einer höheren Anzahl an NutzerInnen rechnen (Spiele/Training etc.). Die Antennen sollen in Richtung der Tribünen ausgerichtet werden.

Freizeitzentrum Zikkurat:

Outdoor: Mit einem Aufbau bei der Kläranlage Selkach in Richtung des Hafens Selkach

FF Wellersdorf und FF Ludmannsdorf:

Indoor und Outdoor beim bestehenden Internet.

Ludmannsdorf: Antenne bei der Funkeinrichtung bei der Gebäudefront und in Ausrichtung auf die Parkplätze vor der FF.

Bilka:

Indoor und Outdoor im Erdgeschoss.

Sämtliche Elektrikerarbeiten werden über die Firma Elektro Kropiunik abgewickelt werden.

Die Förderung sieht folgende Vorgehensweise vor:

Nach Inbetriebnahme muss die Gemeinde die Fertigstellung bei der EU melden (Login in der Übersicht der Förderung). Danach erfolgt eine Überprüfung der Infrastruktur mittels der Login- und Monitoringdaten des Systems. Besonders in dieser Zeit sollen die Leute dazu animiert werden, das Internet zu nutzen.

Sind alle Auflagen erfüllt, erfolgt die Auszahlung des Gutscheins direkt an die beauftragte Firma, in unserem Fall wäre das die Firma A1. Diese bezahlt dann auch die Rechnung an Elektro Kropiunik.

Für die Gemeinde selbst fallen die laufenden Internetkosten an sowie eine Lizenzgebühr nach den drei Jahren.

Wieso A1?

Nur bestimmte Firmen sind für die Förderung des Projekts der EU zugelassen und müssen registriert sein. Da wir auch auf bestehende Infrastruktur zurückgreifen sowie sämtliche Telekommunikations-dienste über die Firma beziehen, erhalten wir gute Konditionen. Bei einer anderen Firma könnten wir bestehende Internetanbindungen nicht nutzen und müssten mit mehr laufenden Kosten rechnen.

Monitoring-System:

Damit kann man über einen Zugriff im Internet kontrollieren, wie gut die einzelnen Punkte genutzt werden, wie viele User online waren und auch die Geschwindigkeit. Es ist NICHT ersichtlich, WER sich anmeldet. Die Daten sind statistische Werte und anonymisiert.

Kosten:

Kostenart	Netto	Brutto
Herstellungskosten (inkl. Elektrikerarbeiten, Hardware und Lizenzen für die ersten 3 Jahre)	12.497,63 €	14.997,16 €
Laufende Kosten Internetzugänge (5 Internetanschlüsse)	116,25 €/Monat	139,50 €/Monat

Herstellungskosten: 15.000,00 € Gutschein EU

Laufende Kosten:

334,80 €: 1 Internetanschluss für 1 Jahr Gemeinde

334,80 €: 1 Internetanschluss für 1 Jahr Sportplatz

334,80 €: 1 Internetanschluss für 1 Jahr Bilkageb.

334,80 €: 1 Internetanschluss für 1 Jahr Zikkurat

334,80 €: 1 Internetanschluss für 1 Jahr BLIB

Laufende Kosten pro Jahr: 1.674,00 Euro

Die Angaben sind immer für ein volles Jahr gerechnet.

Ab dem 4. Jahr werden Lizenzgebühren von ca. 48,00 € monatlich (netto) für das Monitoring-System zusätzlich fällig.

Die Berechnung berücksichtigt KEINE Indexanpassung.

Die Umsetzung muss ab Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung innerhalb von 18 Monaten geschehen. Die Vereinbarung wurde mit November 2019 unterzeichnet – d.h. bis Mai 2021 muss die Umsetzung erfolgen; wegen Corona wurde diese Frist um 8 Monate verlängert – Jänner 2022.

Der Gemeindevorstand stellt folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Beauftragung der Firma A1 für das Projekt „WIFI4EU“ in Höhe von 14.997,16 sowie Vertragsabschluss für 5 Internetanschlüsse an den notwendigen Standorten wie in der Aufstellung angegeben. Für die Elektrikerarbeiten wird von der Firma A1 die Firma Elektro Kropiunik beauftragt.

Die laufenden Kosten des Internets sind laut Angebot ca. 93,00 netto. Die tatsächlichen Kosten werden übermittelt, sobald diese vorliegen.

Laufende Kosten pro Jahr: 1.674,00 Euro.

Der EU- Gutschein in Höhe von 15.000,00 € wird direkt an die beauftragte Firma ausgestellt. Die Abwicklung und Nutzung des Gutscheins wird mit der Firma A1 koordiniert.

Die Finanzierung der Betriebskosten wird vom ordentlichen Haushalt übernommen.

Nicht in der Kalkulation enthalten sind Indexanpassungen sowie Bewerbungskosten. Sobald die Inbetriebnahme beschlossen wurde, die BürgerInnen über den freien WLAN-Zugang zu informieren (via Gemeindezeitung oder Hauswurfsendung).

Abstimmung: 14 Stimmen dafür!

1 Stimme dagegen (Ersatz-GR Janja Einspieler)

<p>Punkt 6: Wirtschaftsförderung/Fördervereinbarung Nahversorger Spar 2. Halbjahr 2020 – Beratung und Beschlussfassung</p>

Der Gemeindevorstand stellt folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Abschluss der Fördervereinbarung mit unserem Nahversorger Spar für das 2. Halbjahr 2020 in Höhe von 7.500,00 Euro.

Abstimmung: Einstimmige Annahme!

<p>Punkt 7: Fördervertrag Pflegekoordination Ludmannsdorf, Ebenthal, SHV Klagenfurt am Wörthersee – Beratung und Beschlussfassung</p>
--

Bericht des Bürgermeisters: siehe beil. Kostenaufstellung, Vertrag 2020-1.3.2022, 2.541,-- pro Jahr Beitragsleistung.

Aufgaben: Hilfestellungen im Schriftverkehr, für pflegende Angehörige, ... aufgrund von Corona war dies nicht möglich.

Frau GR Mag.a Gasser Augustine erläutert die Idee hinter dieser Vereinbarung. Die Pflegekoordinatorin sollte alle älteren Menschen kennenlernen und ihnen Informationen im Rahmen der Pflege und Versorgung bieten, sie kann bei benötigter Hilfe angerufen werden, damit BürgerInnen so lange wie möglich zuhause betreut werden.

Herr Vzbgm. Blatnik Hubert: Jedenfalls soll die Koordinatorin in einem eigenen Hauswurf vorgestellt und beworben werden, damit jeder weiß, dass es dieses Angebot gibt.

Frau GR Moswitzer Roswitha: sie hat sich bereits bei einem Vortrag persönl. vorgestellt.

Der Gemeindevorstand stellt folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Abschluss Fördervertrag Pflegekoordination Ludmannsdorf, Ebenthal, SHV Klagenfurt am Wörthersee.

Abstimmung: Einstimmige Annahme!

<p>Punkt 8: Verkauf öffentliches Gut in Selkach an:</p>
--

<p>Familie Danzl: Parzelle Nr. 779/3 (ca. 80 m²) und Familie Urank und Weber: Teile der Parzelle Nr. 779/2 (ca. 200 m²) – Beratung und Beschlussfassung</p>
--

Bericht des Bürgermeisters:

Fam. Danzl aus Selkach (Parz.Nr. 779/3, ca. 80 m²) und Fam. Urank/Ing. Weber Mirko (Parz. 779/2, ca. 200 m²) wollen diese Teilflächen aus dem öffentlichen Gut erwerben.

Es soll ein Grundsatzbeschluss im Gemeinderat gefasst werden, damit die Verkaufsabsicht der Gemeinde zu einem Preis von 36 Euro pro m² kundgemacht werden kann (Lageplan in der Anlage).

Im Anschluss daran sind die weiteren notwendigen Schritte einzuleiten.

Dazu liegt ein **Abänderungsantrag der Einheitsliste/EL Ludmannsdorf /Bilčovs** vor, den Herr Bürgermeister Manfred Maierhofer dem GR zur Kenntnis bringt (siehe Anlage zur Niederschrift). Diese Thematik wurde im Gemeindevorstand bereits besprochen und man war der Meinung, dass für die Förderung von Wassergenossenschaften (ua. auch für die WG Selkach) ein eigener finanzieller Fördertopf eingerichtet werden soll.

Diskussion:

GR Ing. Hallegger Erich:

Der Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Bau und Raumordnung hat vom Gemeindevorstand bereits den Auftrag erhalten, Richtlinien für die Förderung von Wassergenossenschaften zu erarbeiten, da diesbezüglich einige Förderansuchen zur Erledigung der Gemeinde vorliegen. Die WG Selkach wird selbstverständlich großzügig dabei bedacht werden.

GV Weber Roman, MSc:

In Selkach wurde in den letzten Jahrzehnten viele öffentliche Gründe verkauft und gesprochen wurde, dass die Selkacher ein Projekt für eine Förderung einreichen sollen.

Nunmehr liegt eine große Investition vor und daher sollte diesmal der Erlös wie versprochen den Selkachern zukommen.

Frau GR Mag.a Gasser Augustine:

Im Gemeindevorstand wurde besprochen, dass die WG Selkach eine gerechte Förderung erhalten soll. Den Verkauf jedoch damit in Verbindung zu bringen, ist nicht sinnvoll, da dieser ua. noch nicht durchgeführt wurde. Die Bekenntnis die Wassergenossenschaften zu fördern, ist jedenfalls da.

GR Mischkulnig Johann:

Auch er würde diese Themen (Verkauf öffentliches Gut und Förderung für Wassergenossenschaften) nicht vermischen. Die WG soll Rechnungen vorlegen, wonach die Förderung erfolgt.

Herr Vzbgm. Safron Anton:

In dieser Form kann man das heute nicht so beschließen, da in jeder Ortschaft öffentliche Gründe verkauft wurden. Die Gemeinde ist über das Betreiben von privaten Genossenschaften sehr froh und deren notwendige Investitionen müssen und werden jedenfalls gefördert.

Herr Bürgermeister Manfred Maierhofer bringt folgenden eingebrachten Abänderungsantrag der Einheitsliste Einheitsliste Ludmannsdorf/Bilčovs (GV Roman Weber, MSc und Ersatz-GR Janja Einspieler) zur Abstimmung :

„Es soll kundgemacht werden, dass die Parzelle Nr. 779/2 (ca. 80 m²) und ein Teil der Parzelle Nr. 779/2 (ca. 200 m²), beide KG Selkach als öffentliches Gut aufgelassen wird (Verkauf bzw. lastenfreie Abschreibung). Sollte hier kein Einwand erhoben werden, wird diese Parzelle den Interessenten Danzl, Weber, Urank zum orstüblichen m² Preis in Höhe von 36,00 Euro angeboten. Der ganze Erlös aus diesem Verkauf des öffentlichen Gutes in Selkach soll der Wassergenossenschaft Selkach als Förderung ausbezahlt werdne.

Erklärung:

Seit die „Frajina“ von Selkach in der öffentliche Gut der Gemeinde Ludmannsdorf übernommen wurde, hat die Gemeinde einige Verkäufe durchgeführt. Jedoch wurden die Erlöse nicht in die Ortschaft investiert. Aufgrund einer dringend notwendigen Sanierung des Hochbehälters hatte die Wassergenossenschaft Selkach Ausgaben in Höhe von ca 20.000,-- Euro. Daher sollte dieses Mal der Verkaufserlös des öffentlichen Gutes als Förderung der WG Selkach ausbezahlt werden.

Abstimmung:

2 Stimmen dafür (GV Weber Roman MSc, Ersatz-GR Janja Einspieler)!

13 Stimmen dagegen (Bgm. Manfred Maierhofer, Vzbgm. Anton Safron, Mag. Augustine Gasser, Alfred Schellander, Ing. Erich Hallegger, Roswitha Moswitzer, Johann Mischkulnig, Rudolfine Spitzer, Hubert Blatnik, Reg.Rätin Gaschler-Andreasch Christine, Claudia Reichenhauser, DI Klemens Debevec, DI Johann Mikula)

Der Gemeindevorstand stellt folgenden Hauptantrag an den Gemeinderat:

Es soll kundgemacht werden, dass die Parzelle Nr. 779/3 (ca. 80 m²) und ein Teil der Parzelle Nr. 779/2 (ca. 200 m²), beide KG Selkach als öffentliches Gut aufgelassen wird (Verkauf bzw lastenfremde Abschreibung). Sollte hier kein Einwand erhoben werden, wird diese Parzelle den Interessenten Danzl, Weber, Urank zum ortsüblichen m² Preis in Höhe von 36,00 Euro angeboten.

Abstimmung: 13 Stimmen dafür!

2 Stimmen dagegen (GV Weber Roman, MSc, Ersatz-GR Janja Einspieler)!

Punkt 9: Errichtung des Tourismusverbandes Rosental – Beratung und Beschlussfassung
--

Um einerseits die örtlichen Aufgaben koordiniert und effizient erfüllen und andererseits die Rosentaler Interessen mit Stärke und gebündelt in der neuen regionalen Tourismusorganisation vertreten zu können, wurde in der Vorstandssitzung der Carnica-Region Rosental am 1. Oktober der Beschluss gefasst, sich für den Prozess zur Gründung des mehrgemeindigen Tourismusverbandes Rosental einzusetzen. Der Tourismusverband Rosental würde in der Folge Gesellschafter in der regionalen Tourismusorganisation der Tourismusregion Wörthersee/Rosental werden.

Dafür ist es im ersten Schritt erforderlich in den Gemeinden Tourismusverbände zu errichten. Im zweiten Schritt sollen sich die Tourismusverbände dann zum mehrgemeindigen Tourismusverband Rosental zusammenschließen.

Als Startförderung ist vom Tourismusreferenten des Landes eine Unterstützung in Höhe von € 20.000 pro Gemeindegebiet nach Einrichtung des mehrgemeindigen Tourismusverbandes für diesen vorgesehen.

Die Gründung eines Tourismusverbandes setzt voraus, dass in den Gemeinden „Urabstimmungen“ stattfinden, in denen die Unternehmen der Errichtung eines Tourismusverbandes zustimmen. Die Durchführung der Feststellung der Zustimmung der Unternehmer zur Errichtung eines Tourismusverbandes wird auf Verlangen der Gemeinde durch das Land angeordnet. Dafür ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Auf dem Weg bis zur Errichtung des Tourismusverbandes begleitet sie fachlich die Abteilung 7-Wirtschaft, Tourismus und Mobilität.

Ihre Ansprechpersonen sind Winfried Steiner, Tel. 0664-80 536 17125, E-Mail: winfried.steiner@ktn.gv.at und Nicole Beclin, Tel. 0664-80 536 17122, E-Mail: nicole.beclin@ktn.gv.at.

In der Anlage wird das „Handbuch zur Errichtung von Tourismusverbänden“ und ein Textentwurf für den Gemeinderatsbeschluss übermittelt.

Zeitplan:

Bis spätestens Dezember 2020: GR Beschluss, dass eine Abstimmung stattfinden soll. Damit der mehrgemeindige Tourismusverband Rosental im ersten Halbjahr 2021 errichtet werden kann, ist der Beschluss des Gemeinderates, dass die Gemeinde die Landesregierung ersucht, die Feststellung

der Zustimmung der Unternehmer zur Errichtung eines Tourismusverbandes in der Gemeinde anzuordnen, bis Mitte Dezember 2020 zu fassen.

Anfang 2021: Land übermittelt der Gemeinde alle Stimmberechtigten – Abstimmung, ob Unternehmer einem Tourismusverein zustimmen.

Februar/März 2021 – Termin bestimmt BGM: Urabstimmung für die Gründung eines Tourismusvereines: Zusammensetzung des Tourismusvereines: 6 Personen (1 Vertreter der Gemeinde- BGM oder TKS Obmann + 5 Unternehmer die die OT abliefern).

Zusammenschluss zum mehrgemeindigen Tourismusverband Rosental.

Die Tourismusaufgaben werden auf regionaler Ebene durch die regionalen Tourismusorganisationen und auf örtlicher Ebene entweder durch die von den Unternehmen gebildeten Tourismusverbände oder, wenn kein Tourismusverband errichtet wurde, durch die Gemeinden wahrgenommen. Die Tourismusverbände bzw. Gemeinden sind gemäß Kärntner Tourismusgesetz Beteiligte/Gesellschafter an der regionalen Tourismusorganisation.

Die Verantwortlichen des Rosentales haben 1995 - vorerst mit sieben Gemeinden - den Regionalverband Carnica-Region Rosental gegründet. Aktuell bündeln im Regionalverband alle zehn Rosentaler Gemeinden ihre Kräfte, um Stärken auszubauen und sich am Markt effektiver zu platzieren. Seit Inkrafttreten des Kärntner Tourismusgesetzes 2011 ist der Regionalverband Carnica-Region Rosental als vorläufige regionale Tourismusorganisation anerkannt. Sie erfüllt jedoch nicht die im Kärntner Tourismusgesetz für eine regionale Tourismusorganisation festgelegten Kriterien von

- a. mehr als 500.000 Nächtigungen pro Jahr oder
- b. einem Jahresbudget von mindestens 800.000.

Mit der Verordnung, Zl. 07-WT-TS-249/1-2020, mit der Tourismusregionen eingerichtet werden, LGBl. werden die Tourismusregionen Wörthersee und Carnica-Region Rosental zur Tourismusregion „Wörthersee/Rosental“ zusammengelegt*. Durch die Zusammenlegung mit der Tourismusregion Wörthersee wird das Rosental Teil einer marktfähigen Tourismusregion, die die im Kärntner Tourismusgesetz normierten Kriterien für Tourismusregionen erfüllt.

Der Regionalverband Carnica-Region Rosental bleibt bis 31.12.2021 als regionale Tourismusorganisation tätig. Bis zum 1. Jänner 2022 ist für die neue Tourismusregion „Wörthersee/Rosental“ eine dem Kärntner Tourismusgesetz entsprechende regionale Tourismusorganisation zu schaffen. In dieser werden alle Tourismusverbände bzw. Gemeinden (wenn kein Tourismusverband errichtet wurde) als Gesellschafter vertreten sein.

Um einerseits die örtlichen Aufgaben koordiniert und effizient erfüllen und andererseits die Rosentaler Interessen mit Stärke und gebündelt in der neuen regionalen Tourismusorganisation vertreten zu können, wurde in der Vorstandssitzung der Carnica-Region Rosental am 1. Oktober der Beschluss gefasst, sich für den Prozess zur Gründung des mehrgemeindigen Tourismusverbandes Rosental einzusetzen. Der Tourismusverband Rosental würde in der Folge Gesellschafter in der regionalen Tourismusorganisation werden.

Dafür ist es im ersten Schritt erforderlich, in den Gemeinden Tourismusverbände zu errichten. Im zweiten Schritt sollen sich die Tourismusverbände dann zum mehrgemeindigen Tourismusverband Rosental zusammenschließen.

Nach den Bestimmungen des Kärntner Tourismusgesetzes ist im Vorstand des Tourismusverbandes die Gemeinde durch den Bürgermeister bzw. Tourismusreferenten vertreten. Im Vorstand des zukünftigen mehrgemeindigen Tourismusverbandes Rosental werden 3 Bürgermeister bzw. Tourismusreferenten mit Sitz und Stimme vertreten sein.

Als Startförderung ist vom Tourismusreferenten des Landes eine Unterstützung in Höhe von € 20.000 pro Gemeindegebiet nach Einrichtung des mehrgemeindigen Tourismusverbandes für diesen vorgesehen.

Die Gründung eines Tourismusverbandes setzt voraus, dass in den Gemeinden „Urabstimmungen“ stattfinden, in denen die Unternehmen der Errichtung eines Tourismusverbandes zustimmen. Die Durchführung der Feststellung der Zustimmung der Unternehmer zur Errichtung eines Tourismusverbandes wird auf Verlangen der Gemeinde durch das Land angeordnet. Dafür ist folgender Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Der Gemeindevorstand stellt folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Gemäß § 9 Abs. 2 lit. b des Kärntner Tourismusgesetzes 2011 ersucht die Gemeinde Ludmannsdorf die Landesregierung, die Feststellung der Zustimmung der Unternehmer zur Errichtung eines Tourismusverbandes in der Gemeinde Ludmannsdorf anzuordnen. Übergeordnetes Ziel ist die Gründung eines mehrgemeindigen Tourismusverbandes Rosental.

Abstimmung: Einstimmige Annahme!

Punkt 10: Jagdvergabe 2021-2030: Jagdpachtvertrag mit der Jagdgemeinschaft Ludmannsdorf und Verpachtung aus freier Hand (Kundmachung) – Beratung und Beschlussfassung

Sitzung Jagdverwaltungsbeirat: 10.11.2020

Sitzung Agrarausschuss: 12.11.2020

Der Entwurf des Jagdpachtvertrages wurde den Fraktionen übermittelt.

Die Pachtdauer beträgt 10 Jahre. Die Pachtung beginnt am 01. Jänner 2021 und endet am 31. Dezember 2030.

Das Gemeindejagdgebiet hat ein Ausmaß von 2.592,1836 ha. Für die Größe der Jagdfläche und für die Ergiebigkeit der Jagd wird keine Gewähr übernommen. Die tatsächlich jagdbare Fläche beträgt 2.113,7587 ha, gerundet ca. 2.100,0000 ha (die Mitteilung über diese Fläche ist an die Landesgeschäftsstelle der Kärntner Jägerschaft zu melden).

Pachtwerber ist die Jagdgemeinschaft Ludmannsdorf.

Als Basis für die Indexberechnung wird der Oktober eines jeden Jahres herangezogen.

Stand Jagdpachtzins Basis Oktober 2019: 6.839,12 Euro, weshalb vorgeschlagen wird, den Betrag von 7.000,00 Euro für den Jagdpachtvertrag heranzuziehen.

Der neu gewählte Jagdverwaltungsbeirat und die Jagdgemeinschaft sind sich über die Inhalte des Jagdpachtvertrages einig.

Der neu gewählte Jagdverwaltungsbeirat erteilt seine Zustimmung.

Die Verpachtung muss seitens der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt mittels Bescheid genehmigt werden. Der Pächter hat zwei Wochen nach Beginn der Pachtdauer eine Kautions im Betrag eines Jahrespachtzinses bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlegen. Die Pächter der Gemeindejagd erhalten vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit die Kautions zurückbezahlt.

Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes folgenden Antrag:

Verpachtung der Gemeindejagd aus freier Hand an die Jagdgemeinschaft Ludmannsdorf laut Pachtvertrag und Kundmachung (siehe Anlage zu dieser Niederschrift) zu einem Jagdpachtzins in Höhe von 7.000,00 Euro.

Die Zustimmung des Jagdverwaltungsbeirates liegt vor (Sitzung vom 29.10.2020).

Abstimmung: Einstimmige Annahme!

Punkt 11: 1. Nachtragsvoranschlag 2020 inkl. Verordnung – Beratung und Beschlussfassung

Textliche Erläuterungen zur 1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2020.

1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages

Gemäß § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes droht.

Der 1. Nachtragsvoranschlag musste erstellt werden, da sich auf Grund der Corona-Krise gravierende Veränderungen zum Voranschlag ergeben haben. So ist speziell einnahmenseitig nach ersten Schätzungen von einem enormen Rückgang von rund 180.000,00 Euro auszugehen (Kommunalsteuer, Ertragsanteile).

2. Wesentliche Ziele und Strategien (Änderungen zum Voranschlag):

Der 1. Nachtragsvoranschlag der Gemeinde Ludmannsdorf wurde erstmals nach den Regelungen der VRV 2015 erstellt. Somit erfolgt die Veranschlagung nun in einem Ergebnis- und Finanzierungshaushalt. Das wesentlichste Ziel bei der Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages war es, die Auswirkungen der Corona-Krise miteinzubeziehen und dementsprechend zu berücksichtigen. Verstärkt wurde daher darauf Wert gelegt, den wesentlichen Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der öffentlichen Finanzgebarung Rechnung zu tragen. Die starken Einnahmerückgänge bei den Ertragsanteilen und der Kommunalsteuer konnten bei weitem nicht kompensiert werden. Lediglich bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit ist davon auszugehen, dass die Corona-Krise keine großen Auswirkungen hinterlässt.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes (Änderungen zum Voranschlag):

Im 1. Nachtragsvoranschlag werden die Mindereinnahmen aufgrund der Corona-Krise budgetiert, ebenso diverse Kontoanpassungen vorgenommen, die Ausgaben für die öffentliche Beleuchtung erhöht, der Ankauf der Feuerwehrfahrzeuge, der Heizungsumbau im Gemeindeamt, die Ölkesselförderung und die e-Tankstelle budgetiert. Ebenso wurden die Rücklagen entsprechend an den Stand RA 2019 eingebaut (Ergebnishaushalt).

Berücksichtigung des Schreibens der Abteilung 3 vom 19.05.2020 betreffend Auswirkungen der Corona-Krise auf die Gemeindefinanzen 2020:

Rückgang der Ertragsanteile um -162.203,18 Euro

Rückgang der Kommunalsteuer um -10 Prozent: 163.400,00 Euro laut VA 2020, dh -16.340,00 Euro.

Ein Ausgleich des Minusbetrages bei den Ertragsanteilen kann im operativen Haushalt nicht durchgeführt werden, weil die freiwilligen Leistungen der Gemeinde Ludmannsdorf seit Jahren am untersten Limit, unter der von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Höchstgrenzen veranschlagt wurden und eine äußerst sparsame Haushaltsführung durchgeführt wurde.

Erhöhung Ausgabe Maßnahmen der Sozialhilfe: 15.300,00 Euro

Rückersätze Einnahme Maßnahmen der Sozialhilfe: 900,00 Euro

Entnahmen von Haushaltsrücklagen laut RA 2019: € 450.500,00

Zuweisung an Haushaltsrücklagen laut RA 2019: € 807.500,00

Weiters ist anzuführen, dass auch der mittelfristige BZ Rahmen in den nächsten fünf Jahren um ca. 40.000,00 Euro pro Jahr gekürzt wurde.

4. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.748.500,00
Aufwendungen:	€ 4.115.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 450.500,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 807.500,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 723.900,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.623.100,00
Auszahlungen:	€ 3.862.500,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 239.400,00

4.1. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlages:

Der Finanzierungsvoranschlag stellt den Zahlungsfluss an liquiden Mitteln dar. Eine Einzahlung ist ein Zufluss und eine Auszahlung ein Abfluss an liquiden Mitteln. Im Finanzierungsvoranschlag eines jeden Voranschlagsjahres beginnt jedes Konto bei null. Somit trifft dieser Haushalt die Aussage darüber, ob in einem Jahr liquide Mittel auf- oder abgebaut wurden. Der Finanzierungsvoranschlag stellt somit eine jahresweise Betrachtungsweise dar, da es keinen Übertrag aus den Vorjahren gibt. Somit muss ein negativer Finanzierungshaushalt nicht zwangsweise bedeuten, dass schlecht gewirtschaftet wurde, sondern können die liquiden Mittel bereits in den Vorjahren angespart worden sein.

Das Minus des Finanzierungsnachtragsvoranschlages beträgt rund 240.000,00 Euro Dies ist im Wesentlichen auf die Kürzungen der Einnahmen zurückzuführen.

Im Ergebnisvoranschlag werden die Erträge den Aufwendungen gegenübergestellt. Diese Differenz wird als Nettoergebnis bezeichnet, welches in weiterer Folge im Vermögenshaushalt abzuschließen ist. Ein Ertrag stellt einen Wertzuwachs und ein Aufwand einen Werteinsatz dar. Der Ergebnishaushalt beinhaltet gegenüber dem Finanzierungsvoranschlag die planmäßige Abschreibung, Rücklagenentnahmen, Rücklagenzuweisungen und Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen.

Der Ergebnismachtragsvoranschlag weist ebenfalls ein Minus in der Höhe von rund 724.000,00 aus. Dies ist, wie bereits erwähnt, zum einen mit den Kürzungen bei den Ertragsanteilen und bei

der Kommunalsteuer zu erklären und aus der Übernahme des Vermögens der Rücklagen gemäß RA 2019.

Durch die Corona-Krise hat sich die Situation sowohl im Finanzierungs- als auch im Ergebnishaushalt im Vergleich zum Voranschlag nochmals zusehends verschlechtert.

5. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Für die Vermögensbewertung wurde die Software „k5-EB Eröffnungsbilanz“, für die Erfassung und Bewertung des Gemeindevermögens in Vorbereitung der Erstellung der Eröffnungsbilanz eingesetzt.

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, VRV 2015, wurde am 19. Oktober 2015 im Bundesgesetzblatt, BGBl. II Nr. 313/2015, kundgemacht und ist spätestens für Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern ab dem Finanzjahr 2019 bzw. für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern ab dem Finanzjahr 2020 anzuwenden.

Gebäudebewertung:

Für die Bewertung der Gebäude wurde das Versicherungsgutachten von Herrn Ing. Harald Monetti vom 29.06.2018 in Kombination mit der Baukostenindexberechnung herangezogen bzw. die Anschaffungskosten und das Anlagenverzeichnis der Infrastruktur und Immobilienverwaltung Gemeinde Ludmannsdorf KG per 31.12.2018 sowie die tatsächlichen Anschaffungskosten aus der Buchhaltung. Bei jenen Gebäuden, die in der KG eingegliedert waren wurde der Wert und die Nutzungsdauer mit Unterstützung der Firma Confida und der Firma Quantum berechnet.

Straßenbewertung

Die Straßenbaukosten wurden nach Kostenermittlung von Herrn Ing. Ferdinand Spielberger eingegeben. Als erstes wurde die **Zustandsbewertung** der Gemeindestraßen nach dem **Schulnotensystem bewertet**. Das Programm errechnet anschließend die Kosten indem es prozentual die Abschläge abrechnet.

Straßenbeleuchtung:

Bei der Straßenbeleuchtung wird auf Ortschaften getrennt ein Durchschnittswert je Lichtpunkt (getrennt in alt und neu, also mit oder ohne LED) ermittelt.

Für Neuanschaffungen ab 2020 wird dann konkret direkt je Mast gebucht werden.

Fuhrpark:

Für die Fahrzeuge wurden tatsächlichen Anschaffungskosten aus der Buchhaltung herangezogen.

Grundstücke:

Ein wesentlicher Berechnungsparameter sind die durchschnittlichen Grundpreise in der Gemeinde. Diese sind getrennt in die einzelnen Katastralgemeinden, als Durchschnittspreis für Bauflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen angesetzt worden.

Das Land Kärnten hat mit Aussendung vom Januar 2019 bekannt gegeben, dass öffentliches Gut mit 20% des Wertes der landwirtschaftlichen Flächen der jeweiligen Katastralgemeinde zu bewerten sind.

Die 0,70 EUR pro m² entsprechen 20% des Preises von EUR 3,49 pro m² für landwirtschaftliche Flächen.

Kat. Gde.	Kat. Gde. Bezeichnung	Bezeichnung	Andere Gst.	Öffentl. Gut	Varianten für die Bewertung von Öffentlichem Gut
72115	Großkleinberg	Basispreis für Bauflächen	42,00	0,70	als Fixbetrag

72115		Großkleinberg	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen	3,49	0,70	als Fixbetrag
72139		Ludmannsdorf	Basispreis für Bauflächen	42,00	0,70	als Fixbetrag
72139		Ludmannsdorf	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen	3,49	0,70	als Fixbetrag
72148		Oberdörfel	Basispreis für Bauflächen	48,00	0,70	als Fixbetrag
72148		Oberdörfel	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen	3,49	0,70	als Fixbetrag
72180		Selkach	Basispreis für Bauflächen	32,00	0,70	als Fixbetrag
72180		Selkach	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen	3,49	0,70	als Fixbetrag
72197		Wellersdorf	Basispreis für Bauflächen	32,00	0,70	als Fixbetrag
72197		Wellersdorf	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen	3,49	0,70	als Fixbetrag

Aufbauend auf diesen Daten kann die Bewertung stattfinden. Das Programm ermittelt dabei automatisch pro Grundstück den für die Bilanz anzuwendenden Buchwert, in dem die Fläche mit dem aufgrund der Katastralgemeinde und Nutzungsart zutreffenden **Basispreis multipliziert** und anschließend der für die Nutzungsart definierte Zu- oder Abschlag zur Anwendung kommt. In weiterer Folge wird für jedes Grundstück ein Vermögenskonto angelegt, in dem die Daten des Grundstückes einschließlich des ermittelten Buchwertes abgelesen werden können.

Müllhaushalt:

Das Vermögen wurde bereits im Jahr 2017 von der Verwaltung erhoben (Umweltinseln, alle im Gemeindeeigentum stehenden Glas-, Metall-, Müllcontainer, ...) und in einem eigenen Anlagenverzeichnis von Confida St. Veit zusammengefasst, bewertet, jährlich aktualisiert und in die Vermögensersterfassung im k5-Programm eingepflegt. Das von Confida erstellte Anlagenverzeichnis sowie das aktuelle Anlagenverzeichnis im k5 Programm liegen vor.

Kanalhaushalt:

Grundlage bilden die Investitionskosten und Förderbeiträge aus dem Gebührenkalkulationsmodell des Landes Kärnten, die für die Vermögensersterbewertung herangezogen werden sollen. Die Investitionskosten wurden von Rosi Stelzl und Andreas Fabach (Abteilung 3) aufgrund der Kollaudierungsniederschriften für die Endabrechnung der Bundesförderung seitens der Kommunalkredit ermittelt. Die Bundes-, Landesförderungen, Finanzierungszuschüsse und Anschlussbeiträge werden bei der Vermögensbewertung im Programm eingearbeitet.

Wasserhaushalt:

Grundlage bilden ebenso die Investitionskosten und Förderbeiträge aus dem Gebührenkalkulationsmodell des Landes Kärnten. Die Kosten für sämtliche Anlagenteile der GWVA Ludmannsdorf (Transportleitungen nach Baujahr zB 15 Jahre, 30 Jahre und 40 Jahre, Verteilernetze, Quellfassungen, Quellschächte, Hydranten, Hochbehälter, ...) wurden in Zusammenarbeit mit DI Miklautz Josef, dem Bauhofleiter Schellander Alfred und Rosi Stelzl planmäßig mit den entsprechenden Laufmetern und den jeweiligen Errichtungsjahren erhoben und die Kostenangaben von DI Miklautz festgesetzt (eine Detailaufstellung liegt ebenso vor).

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2020 samt Anlagen und Verordnungen wie vorgetragen und erläutert zu beschließen:

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.748.500,00
Aufwendungen:	€ 4.115.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 450.500,00

Zuweisung an Haushaltsrücklagen: € 807.500,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 723.900,00

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 3.623.100,00

Auszahlungen: € 3.862.500,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 239.400,00

Abstimmung: Einstimmige Annahme!

Punkt 12: Leader-Projekt „Breitbandinitiative Unterkärnten“ – Beratung und Beschlussfassung

Etliche Gemeinden haben der Carnica bereits ihren Beschluss zur Teilnahme an der Erstellung des Phasen-2-Planes zugeschickt – wie auch die Gemeinde Ludmannsdorf. Dieser ist die Grundlage für den Eintritt in die Phasen-2-Planung in Kooperation mit der BIK.

Für das begleitende **LEADER-Projekt „Breitbandinitiative Unterkärnten“** benötigt die Carnica aus formalen Gründen einen entsprechenden **Beschluss, aus dem hervorgeht, dass unsere Gemeinde an diesem LEADER-Projekt teilnimmt.**

Anbei die Eckdaten des LEADER-Projektes:

- Die für die Phasen-2-Planung anfallenden Kosten in der Höhe von **6.000,00 Euro brutto werden mit 50% LEADER-Mittel** gefördert.
- Die pro Gemeinde anfallenden Kosten in der Höhe von Euro 6.000,00 werden von den jeweiligen Gemeinden vorfinanziert.
- Nach erfolgreicher Umsetzung des Projektes und Auszahlung der Förderung werden Euro 3.000,- an die teilnehmenden Gemeinden refundiert.

Diskussion:

GR Ing. Hallegger Erich:

Das Projekt wurde bei der Breitbandinitiative Kärnten eingereicht, was jedoch bis dato offen ist, ist die terminliche Situation. Es ist damals von der Geschäftsführung gesagt worden, dass bis Ende 2020 der Plan vorliegt. hinsichtlich der Vorlage der diesbezüglichen Planungsunterlagen. Er bittet die Verwaltung um diesbezügliche Nachfrage!

Der Gemeindevorstand stellt folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Der bereits getätigte Beschluss zur Teilnahme an der Erstellung des Phasen-2-Planes bildet die Grundlage für den Eintritt in die Phasen-2-Planung in Kooperation mit der BIK.

Für das begleitende **LEADER-Projekt „Breitbandinitiative Unterkärnten“** beschließt der Gemeinderat, dass unsere Gemeinde an diesem **LEADER-Projekt mit folgenden Eckdaten teilnimmt:**

- Die für die Phasen-2-Planung anfallenden Kosten in der Höhe von **6.000,00 Euro brutto werden mit 50% LEADER-Mittel** gefördert.
- Die pro Gemeinde anfallenden Kosten in der Höhe von Euro 6.000,00 werden von den jeweiligen Gemeinden vorfinanziert.
- Nach erfolgreicher Umsetzung des Projektes und Auszahlung der Förderung werden Euro 3.000,- an die teilnehmenden Gemeinden refundiert.

Abstimmung: Einstimmige Annahme!

Punkt 13: Wirtschaftsförderung/Fördervereinbarung Firma Jakopitsch GesmbH – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Bürgermeisters:

Firma Jakopitsch:

Investition in eine CNC-Maschine: 118.800,00 Euro inkl. Steuer (Antragstellung Feber 2020).
Als Fördermittel stehen insgesamt € 9.000,-- zur Verfügung, sodass sich der Gemeindevorstand dazu entschieden hat, diesen durch BZ gesicherten Förderbetrag je zur Hälfte an die Firma Jakopitsch und Sprachowitz auszusahlen.

GR Mischkulnig Johann:

Die Gemeinde muss sparen und der Bund fördert die Firmen in jeglicher Hinsicht. Er würde die Auszahlung dieser Förderungen verschieben.

Bgm. Maierhofer:

Dieses Budget wurde bereits für die Wirtschaftsförderung reserviert.

Der Gemeindevorstand stellt folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Förderung der Firma Jakopitsch aus dem Topf der zur Verfügung stehenden BZ Mittel aus der Wirtschaftsförderung in Höhe von 4.500,00 Euro sowie Abschluss einer Fördervereinbarung.

Abstimmung: Einstimmige Annahme!

Punkt 14: Wirtschaftsförderung/Fördervereinbarung Firma Sprachowitz Erdbewegungen – Beratung und Beschlussfassung

Firma Sprachowitz Erdbewegungen:

Überdachter Stellplatz für die Gerätschaften und Fertigstellung der Halle samt Außenanlagen:
186.611,18 Euro inkl. Steuer

Der Gemeindevorstand stellt folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Förderung der Firma Sprachowitz aus dem Topf der zur Verfügung stehenden BZ Mittel aus der Wirtschaftsförderung in Höhe von 4.500,00 Euro sowie Abschluss einer Fördervereinbarung.

Abstimmung: Einstimmige Annahme!

Nach Beendigung der Tagesordnung liest Herr Bürgermeister Manfred Maierhofer die zwei selbständigen Anträge der SPÖ-Fraktion Ludmannsdorf vor (siehe Anlage zur Niederschrift) und weist diese dem Gemeindevorstand zur weiteren Behandlung zu:

1. Antrag zur Kleinkindbetreuung/Krabbelstube
2. Antrag zur Bereitstellung von Sanitärcontainern

Frau GR Moswitzer Roswitha informiert über die stattgefundene online Zertifizierung „familienfreundliche Gemeinde“ Ludmannsdorf.

Herr Bürgermeister Manfred Maierhofer schließt die öffentliche Sitzung um 19,02 Uhr.

Der Bürgermeister

Manfred Maierhofer

Die Mitglieder des Gemeinderates:

(GV Roman Weber MSc)

(GR Moswitzer Roswitha)

FdRdA.:

Die Amtsleiterin-Stv.:

Rosalia Stelzl

AUSZUG